

Markus Emanuel | Lutz Müller-Alten |
Annette Rabe

**Kinder- und Jugendhilfe:
Das Lehrbuch
über die strukturellen
Arbeitsbedingungen**

BELTZ JUVENTA

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	4
Einladung statt Einleitung	5
Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe	5
Hinweise zum Arbeiten mit dem Buch	9
1. Strukturmodell der Kinder- und Jugendhilfe (SKJ)	14
1.1 Sozialpädagogisches Modell	14
1.2 Rechtliches Modell	18
1.3 Arbeiten mit dem Strukturmodell	23
2. Offene Arbeit für junge Menschen gestalten	24
2.1 Themenhorizont	24
2.2 Fachlichkeit im Berufsfeld	26
2.3 Gesetz und Rechtsanwendung	34
3. Kinder in Tageseinrichtungen in ihrer Entwicklung fördern	44
3.1 Themenhorizont	44
3.2 Fachlichkeit im Berufsfeld	46
3.3 Gesetz und Rechtsanwendung	53
3.3.1 Die privatrechtliche Seite der Kindertagesstätten	53
3.3.2 Der Einfluss des SGB VIII	60
3.3.3 Die gesetzlichen Aufträge an die Kindertagesstätten	66
3.3.4 Kinderbetreuung und Schutzauftrag	71
4. Familien mit vielfältigen Bedarfen betreuen und begleiten	74
4.1 Themenhorizont	74
4.2 Fachlichkeit im Berufsfeld	76
4.3 Gesetz und Rechtsanwendung	83
4.3.1 Erziehung der Kinder als elterliches Grundrecht	83
4.3.2 Freie Träger als Erbringer der direkten sozialpädagogischen Leistung	87

4.3.3	Das Jugendamt als Kostenträger	98
5.	Kinder, Jugendliche und Eltern bei der Erziehung in einer anderen Familie unterstützen	108
5.1	Themenhorizont	108
5.2	Fachlichkeit im Berufsfeld	111
5.3	Gesetz und Rechtsanwendung	117
5.3.1	Die Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung	118
5.3.2	Verhältnis Pflegefamilie – Herkunftsfamilie	122
6.	Kinder und Jugendliche im Heim erziehen	126
6.1	Themenhorizont	126
6.2	Fachlichkeit im Berufsfeld	130
6.3	Gesetz und Rechtsanwendung	134
6.3.1	Die Heimerziehung als Hilfe zur Erziehung	135
6.3.2	Die Akteure in der Heimerziehung	140
7.	Sozialpädagogische Standards und rechtliche Grundlagen berücksichtigen	153
7.1	Themenhorizont	153
7.2	Unsere fachlichen Prämissen	156
7.3	Fachlichkeit im Berufsfeld	160
7.4	Gesetz und Rechtsanwendung	166
7.4.1	Programmatischer Arbeitsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe	166
7.4.2	Zum Vereinbarungsprinzip in der Kinder- und Jugendhilfe	169
7.5	Kindeswohl versus Struktur der Kinder- und Jugendhilfe	179
7.6	Selbständigkeit des freien Trägers versus Behördenstruktur des Jugendamtes	184
8.	Jugendamt und Kinderschutz	190
8.1	Themenhorizont	190
8.2	Fachlichkeit im Berufsfeld	190
8.3	Gesetz und Rechtsanwendung	193
9.	Rechtliche Grundlagen, Finanzen und Planung in der Kinder- und Jugendhilfe	204
9.1	Rechtliche Grundlagen	204
9.2	Finanzen	210
9.3	Planung	216

10. Anhang: Elterliche Sorge und Jugendhilfe	221
10.1 Die rechtliche Grundkonstruktion der elterlichen Sorge	221
10.2 Einflüsse des SGB VIII auf das Sorgerecht	225
Ausblick: Reformbestrebungen 2016	231
Abkürzungsverzeichnis	234
Stichwortverzeichnis	235
Literatur	236

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Das Dreieck a	12
Abb. 2: Das Dreieck b	12
Abb. 3: Sozialpädagogisches Grundmodell a	15
Abb. 4: Sozialpädagogisches Grundmodell b	16
Abb. 5: Rechtliches Grundmodell a	18
Abb. 6: Rechtliches Grundmodell b	21
Abb. 7: Sozialpädagogisches Modell – OKJA	32
Abb. 8: Rechtliches Modell a – OKJA	36
Abb. 9: Rechtliches Modell b – OKJA	42
Abb. 10: Sozialpädagogisches Modell – Kita	48
Abb. 11: Rechtliches Modell a – Kita	55
Abb. 12: Rechtliches Modell b – Kita	61
Abb. 13: Sozialpädagogisches Modell – SPFH	78
Abb. 14: Rechtliches Modell a – SPFH	86
Abb. 15: Rechtliches Modell b – SPFH	100
Abb. 16: Antrag auf Hilfe zur Erziehung	102
Abb. 17: Hilfeplanung	107
Abb. 18: Sozialpädagogisches Modell – Pflegefamilie	113
Abb. 19: Rechtliches Modell – Pflegefamilie	120
Abb. 20: Sozialpädagogisches Modell – Heimerziehung	131
Abb. 21: Rechtliches Modell – Heimerziehung	138
Abb. 22: Dreieck – Normative Verhältnisse	180
Abb. 23: Dreieck – Faktische Verhältnisse	183
Abb. 24: Statistik zu Anlässen der Inobhutnahmen	192
Abb. 25: Rechtliches Modell – Schutzauftrag	194
Abb. 26: Rechtliches Modell – Schutzauftrag bei vorhandener Betreuung des Kindes	198
Abb. 27: Rechtliches Modell – Schutzauftrag und Familiengericht	201
Abb. 28: Statistik zu den Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe	211
Abb. 29: Jugendhilfeausschuss	215
Abb. 30: Sozialrechtliches Dreieck	217
Abb. 31: Jugendhilfeplanung	218

Einladung statt Einleitung

Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe

Der Jugendtreff oder das Jugendzentrum in Ihrem Heimatort – kennen Sie diese

- als einen Ort zum Musik machen/hören, Freunde treffen, Ideen einbringen oder einfach nur chillen...?

Ihr Kindergarten, die Erzieher_innen, die anderen Kinder, das Außengelände – erinnern Sie sich daran

- als einen Ort des gemeinsamen Spielens, der Erziehung und der Bildung...?

Gab es in Ihrer Schule Sozialarbeiter_innen

- als Fachkräfte, die unterstützen, begleiten und beraten...?

Die Arbeit des Jugendamtes – haben Sie schon etwas darüber gehört oder gelesen

- als eine Behörde, die Familien berät, unterstützt, fördert und Kinder vor Gefährdungen schützt...?

Das alles und noch viel mehr gehört zur Kinder- und Jugendhilfe.

Sie ist ein großer Bereich der Sozialen Arbeit, der rechtlich strukturiert und staatlich organisiert ist. Rund 13 Millionen Kinder und Jugendliche leben derzeit in Deutschland. Die meisten von ihnen haben Berührungspunkte mit der Kinder- und Jugendhilfe. Professionelle Fachkräfte arbeiten mit vielfältigen sozialpädagogischen Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern. In der Kinder- und Jugendhilfe sind Vereine, Verbände, gemeinnützige GmbH's (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), Kirchengemeinden, staatliche Organisationen und Einzelpersonen tätig. Diese Arbeitsplätze

werden zum großen Teil über Steuereinnahmen, die der Staat von seinen Bürger_innen und den Wirtschaftsunternehmen einzieht, bezahlt. Insgesamt wurden 2014 rund 35 Milliarden Euro für die Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben (vgl. Statistisches Bundesamt 2015b, S. 7).

In der Sozialen Arbeit geht es in erster Linie um die unmittelbare sozialpädagogische Interaktion mit den Adressat_innen. Diese konkreten Handlungen zwischen Fachkräften und Adressat_innen werden als Methoden der Sozialen Arbeit in anderen Lehrbüchern behandelt.

Die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe agieren dabei in Rahmenbedingungen ihres Arbeitsplatzes. Das sind die Themen dieses Buches.

In der Kinder- und Jugendhilfe müssen u. a. einerseits individuelle Rechtsansprüche von Bürger_innen aus dem Sozialgesetzbuch erfüllt werden und andererseits die Verwendung von Steuermitteln zur Finanzierung der Arbeit geregelt werden. Das führt zu bestimmenden Verwaltungsstrukturen (1), die die alltägliche Arbeit stark beeinflussen. Diese Verwaltungsstrukturen sind immer durch Gesetze (2), hier insbesondere durch das Sozialgesetzbuch geprägt. Die in der Gesellschaft und der Fachwelt vorhandenen Vorstellungen über Erziehung und Bildung sind vielfältig. Die Kinder- und Jugendhilfe ist an der Verschiedenheit daraus abgeleiteter normativer Vorstellungen (3) ausgerichtet.

Die Auswirkungen dieser drei Aspekte auf die konkrete Soziale Arbeit haben wir als **strukturelle Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe** im nachfolgenden Strukturmodell zusammengefasst.

Diese Ihnen zu vermitteln ist das Ziel dieses Buches!

Dazu wählen wir eine sozialpädagogische und rechtswissenschaftliche Perspektive, weil die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe eine untrennbare Mischung aus beiden ist, wohl wissend, dass wir beide Perspektiven, wegen der unterschiedlichen Fachsprachen nicht in einem Text integriert, aber doch aufeinander bezogen darstellen können.

Wir erläutern keine konkrete Praxis der Sozialen Arbeit, die Sie als Leser_in vielleicht schon einmal erlebt haben und die empirisch erforscht werden könnte. Die sich alltäglich vollziehende Praxis der Kinder- und Jugendhilfe mit der unmittelbaren Zuwendung an die Adressat_innen ist zu vielschichtig, um sie generalisierend darstellen zu können. Doch in einem theoretischen Modell lassen sich die gemeinsamen Strukturen, auf denen die Praxis beruht, vermitteln.

Die Inhalte des Lehrbuches sind sowohl für die Vorbereitung einer Klausur im Kinder- und Jugendhilferecht als auch für alle zukünftigen

Fachkräfte im Feld der Kinder- und Jugendhilfe nutzbar. Die Kenntnisse der strukturellen Rahmenbedingungen sind für sie unmittelbar praxisrelevant. Denn das Handeln zu Gunsten von Adressat_innen in einem rechtlich stark regulierten Arbeitsfeld erfordert neben sozialpädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten auch ein Wissen über rechtliche Begriffe und die sich daraus ergebenden Zusammenhänge und Organisationsstrukturen, um in diesem Feld ganzheitlich beraten und fördern zu können.

Das Lehrbuch ist aus unseren Lehrveranstaltungen in Studiengängen der Sozialen Arbeit entstanden. Wir haben mehrere Jahre über Themenauswahl und -gliederung gemeinsam diskutiert, daraus das Modell entwickelt und die komplexen Zusammenhänge so gegliedert, dass junge Leser_innen sich daraus „ein Bild“ der Kinder- und Jugendhilfe schaffen können. Dieses didaktische Ziel hat uns geleitet.

Dazu haben wir Anfang 2016 einen Probelauf unternommen: Sechs Studierende aus dem Studiengang „Soziale Arbeit“ an der Evangelischen Hochschule Darmstadt, die als Tutor_innen im vorangegangenen Jahr studentische Arbeitsgemeinschaften im Jugendhilferecht geleitet hatten, haben das Werk kritisch studiert und nach Leitfragen reflektiert.

Wir hatten gefragt:

1. Können Sie dem Aufbau der Kapitel folgen?
2. Sind die Kapitel sprachlich verstehbar?
3. Sind die Grafiken unterstützend zum Verständnis des Textes?
4. Ergibt sich ein roter Faden in der Erschließung des gesamten Feldes der Kinder und Jugendhilfe?
5. Ist die Trennung von Recht und Sozialpädagogik nachvollziehbar?
6. Fehlt Ihnen ein Detailthema?
7. Finden Sie – ganz persönlich – den Text ansprechend?

In einer gemeinsamen Auswertungsrunde unter der Leitung einer Masterstudierenden haben wir positive Reaktionen bekommen und viele – auch sehr kritisch-klare – Anmerkungen sowohl zum Gliederungsaufbau und zu Sachthemen als auch Anregungen für die Gestaltung des Textes mit dem Ziel einer besseren Lesefreundlichkeit für Studierende erhalten.

Wir haben alle schriftlich eingereichten Anregungen diskutiert, und fast alles in das Werk einfließen lassen.

Diesen Studierenden danken wir ganz herzlich für die ersten Rückmeldungen zum Werk: Jasmin Becker, Jana Bening, Angelina Beutler, Madeleine Büchler, Katharina Hofma, Valerie Müller und Anselm Zeyer.

Ebenso war uns wichtig, eine kritische Rückmeldung zum Lehrbuch aus der Sicht bereits in der Kinder- und Jugendhilfe erfahrener Fachkräfte zu bekommen. Für konstruktive und hilfreiche Anregungen danken wir dem Dipl. Sozialarbeiter Heiko Alles, der Dipl. Pädagogin Melanie Ferrarese und der Dipl. Betriebswirtin Simone Schlosser.

Die Grafiken in ihren inneren Strukturen haben wir – bisweilen mühsam – selbst mit dem Schreibprogramm entworfen, dann aber doch entschieden, dass zum Werk professionell gestaltete Grafiken notwendig sind. Sie stammen von der freiberuflich tätigen Grafikerin Dipl. des. Kerstin Just, Frankfurt a. M., der wir dafür besonders danken.

Markus Emanuel
Lutz Müller-Alten
Annette Rabe

Darmstadt/Ludwigsburg 2016

Hinweise zum Arbeiten mit dem Buch

Für das Verständnis der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe als großes Arbeitsfeld sind Gesetze als Anweisung an die Praxis relevant. Dafür haben wir diejenigen Gesetzestexte ausgewählt und in diesem Lehrbuch dargestellt, die für ein **Grundverständnis** notwendig erscheinen. Das Lehrbuch enthält folglich keine Kommentierung des gesamten SGB VIII.

Gesetzestexte

Wir stehen trotzdem vor dem didaktischen Dilemma, dass wir umfangreiche Gesetzestexte exakt behandeln müssen, und zwar in der jeweils neuesten Fassung. In vielen Lehrbüchern wird lediglich der Paragraph mit z. B. § 7 Abs. 1 Ziff. 4 SGB VIII genannt. Dann ist der Paragraph im Gesetzbuch nachzulesen. Deswegen muss beim rechtswissenschaftlichen Studium immer eine Gesetzessammlung vorliegen und auch aktiv genutzt werden.

Leider sind diese Gesetzestexte durch viele Ausdifferenzierungen oder Ausnahmeregelungen oft so umfangreich geworden, dass sie für den Lernprozess unüberschaubar sind. Wir gliedern und interpretieren folglich die Paragraphen. Als Beispiel greifen wir den § 1 SGB VIII auf, er lautet:

§ 1 SGB VIII

Recht auf Erziehung, [...], Jugendhilfe

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) [...]

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
- 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
- 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“*

Diese Kernvorschrift des Kinder- und Jugendhilferechtes enthält unterschiedliche Facetten, die in ihrer Gesamtheit mit einem einmaligen Durchlesen kaum aufnehmbar sind. In unserem Lehrbuch werden wir Teile eines solchen Paragraphen aufgreifen, z. B. *„junge Menschen in ihrer individuellen Entwicklung fördern“* und diese Fundstelle benennen mit § 1 Abs. 3 Ziff. 1

SGB VIII. Sodann erläutern wir diesen Satz. Die in diesem Paragraphen genannten Begrifflichkeiten sind teilweise juristische Fachausdrücke (junge Menschen, definiert in § 7 Abs. 1 Ziff. 4 SGB VIII), teilweise umgangssprachliche Begriffe (z. B. fördern) und teilweise aus anderen fachwissenschaftlichen Disziplinen entnommen (z. B. individuelle Entwicklung). Zudem stehen zwei Botschaften in Beziehung, in Abs. 1: „Jeder [...] hat ein Recht auf [...]“ und in Abs. 3: „Jugendhilfe soll [...] fördern“. Wer muss nun was tun? Erst die genaue Interpretation der Begriffe und ihre Zusammenhänge erschließen den gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe.

Wir empfehlen dennoch, nach der Lektüre eines Kapitels des Lehrbuches, das Gelernte anhand eines originalen Gesetzestextes nachzuvollziehen. Sie finden alle Gesetzestexte in der jeweils gültigen Fassung z. B. auf www.gesetze-im-internet.de.

Auswahlkriterien

In der Regel bearbeiten andere Lehrbücher zum Kinder- und Jugendhilfrecht die Thematik vollständig, das heißt alle Themenkomplexe, die das Gesetz für die Kinder- und Jugendhilfe regelt, werden angesprochen. Dabei wird in typisch juristischer Vorgehensweise vom höherrangigen (Grundgesetz) zum einfachen Gesetz, vom Allgemeinen zum Speziellen, von der Regel zu den Ausnahmen gearbeitet. Dadurch wird das Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz zwar konsistent, vollständig und mit allen wichtigen Bezügen gelehrt, allerdings aus einer juristischen (dogmatischen) Perspektive aufbereitet und nicht an der Praxisbedeutung gewichtet.

Wir gehen einen anderen Weg.

Wir wollen kein weiteres klassisches, juristisches Lehrbuch zum Kinder- und Jugendhilfrecht veröffentlichen. Das vorliegende Lehrbuch will (zukünftigen) Fachkräften in der Sozialen Arbeit das sozialpädagogisch relevante Recht für die (praxisorientierte) Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe verständlich machen. Wir fokussieren einige Arbeitsbereiche. Aus Sicht der konkreten sozialpädagogischen Handlungsfelder werden die rechtlichen Bezüge der Beteiligten untereinander aufgezeigt und Schritt für Schritt erklärt. Hierzu dient das „Strukturmodell der Kinder- und Jugendhilfe (SKJ)“, welches die Bezüge grafisch erfasst. Uns geht es um die Beziehungen der in der Kinder- und Jugendhilfe beteiligten Personen und Institutionen untereinander, und nicht **isoliert** um ein „Recht-Haben-auf...“ oder ein „Verpflichtet-Sein-für...“.

Dabei haben wir sechs Arbeitsfelder ausgewählt:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit (Kap. 2)
- Kindertagesstätten (Kap. 3)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (Kap. 4)
- Pflegefamilie (Kap. 5)
- Heimerziehung (Kap. 6)
- Kinderschutz (Kap. 8)

Davor (Kap. 1) behandeln wir die Grundlagen des Strukturmodells, in der Mitte (Kap. 7) einige fachliche Grundlagen und am Ende (Kap. 9 und Kap. 10) übergreifende Themen.

Für einen schnellen Einstieg kann auch mit dem ersten Fachkapitel zur offenen Kinder- und Jugendarbeit (Kap. 2) begonnen werden.

Die sechs Arbeitsfelder enthalten typische Elemente, aber in Exkursen auch Themen, die arbeitsfeldübergreifend sind. Dabei haben wir versucht, Ihren Lernprozess so aufzubauen, dass Sie zu Beginn mit eher einfachen Strukturen und Begriffen vertraut gemacht werden. Die sechs Arbeitsfelder sind gleichförmig aufgebaut und könnten auch separat lernend bearbeitet werden. Damit entstehen einige Doppelungen, die auch als wiederholende Vertiefungen genutzt werden können.

Eine Sonderstellung nimmt der Anhang: „Elterliche Sorge und Jugendhilfe“ (Kap. 10) ein. Hier geht es um zwei unterschiedliche, aber aufeinander bezogene Rechtsmaterien, einerseits aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und andererseits aus dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) (zum Aufbau des SGB siehe Kap. 9.1). Dieses Kapitel kann zur Vergewisserung des erlernten Stoffes verwendet werden **oder** als Einstiegskapitel, wenn man sich vorab Kenntnisse über die Pflichten und Rechte in Bezug auf Kinder aneignen möchte.

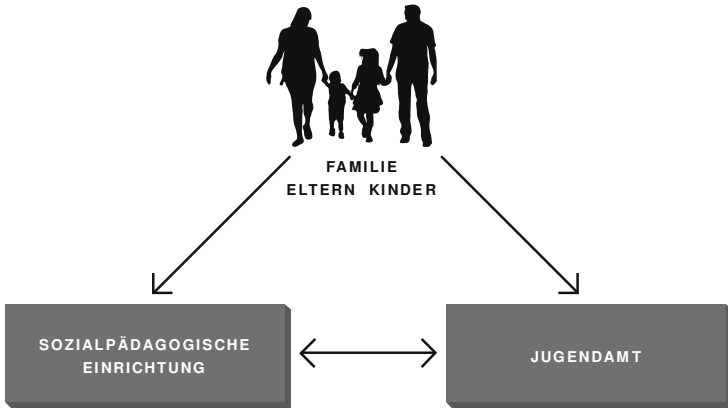
Darüber hinaus bietet das Lehrbuch ein **didaktisches Modell**, welches Ihnen als sozialpädagogische Fachkraft oder Studierende_r ermöglicht, sich auch weitere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und deren Arbeitsfelder selbst zu erarbeiten (siehe Kap. 1.3). Daher werden rechtliche Details, Sonderbereiche und Ausnahmeregelungen zu Gunsten der Verständlichkeit nicht behandelt.

Grafiken

Zur Unterstützung des Textverständnisses und zur Visualisierung unseres Strukturmodells verwenden wir durchgehend Grafiken. In diesen grafischen Abbildungen haben wir die Kinder in den Vordergrund gestellt, weil

der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII in der Förderung der Entwicklung aller Kinder liegt. Die Kinder mit ihren Familien bilden daher immer den Ausgangspunkt der grafischen Umsetzung.

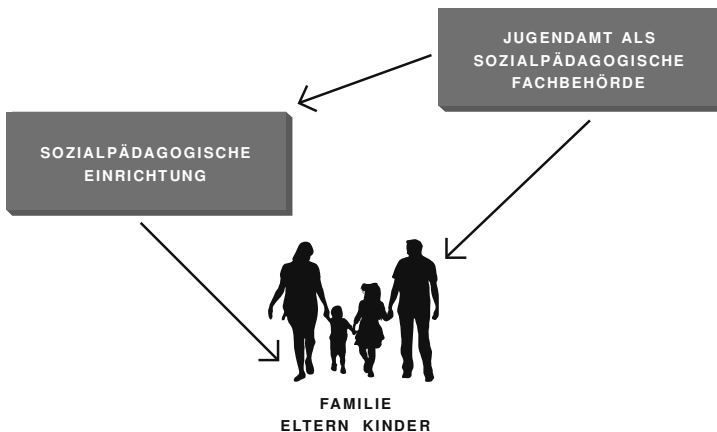
Abb. 1: Das Dreieck a



© Emanuel/Müller-Alten/Rabe, Beltz Juventa

Die in der Kinder- und Jugendhilfe professionell tätigen Fachkräfte arbeiten in professionellen Organisationen mit umfangreichen fachlichen Methoden. Dies führt zu einem anderen Deutungsmuster.

Abb. 2: Das Dreieck b



© Emanuel/Müller-Alten/Rabe, Beltz Juventa

Diese beiden unterschiedlichen Sichtweisen auf das System der Kinder- und Jugendhilfe stehen in einem Spannungsfeld zueinander, das wir in den Kap. 7.5 und 7.6 behandeln. In unserem Strukturmodell folgen wir konsequent einer kindorientierten Perspektive (siehe Kap. 1).

1. Strukturmodell der Kinder- und Jugendhilfe (SKJ)

Der Begriff **Modell** wird in ganz unterschiedlichen Zusammenhängen mit verschiedenen Bedeutungen verwendet. Wir nutzen den (wissenschaftlichen) Modellbegriff als gedankliches Konstrukt, das die inneren Beziehungen und Funktionen von etwas (schematisch) abbildet mit dem Zweck, komplexe Zusammenhänge anschaulich zu vermitteln (vgl. Dudenredaktion o. J., Stichwort: Modell). Den Begriff **Struktur** verwenden wir als ein Gefüge, das aus Teilen besteht, die wechselseitig voneinander abhängen; ein in sich strukturiertes Ganzes (vgl. Dudenredaktion o. J., Stichwort: Struktur).

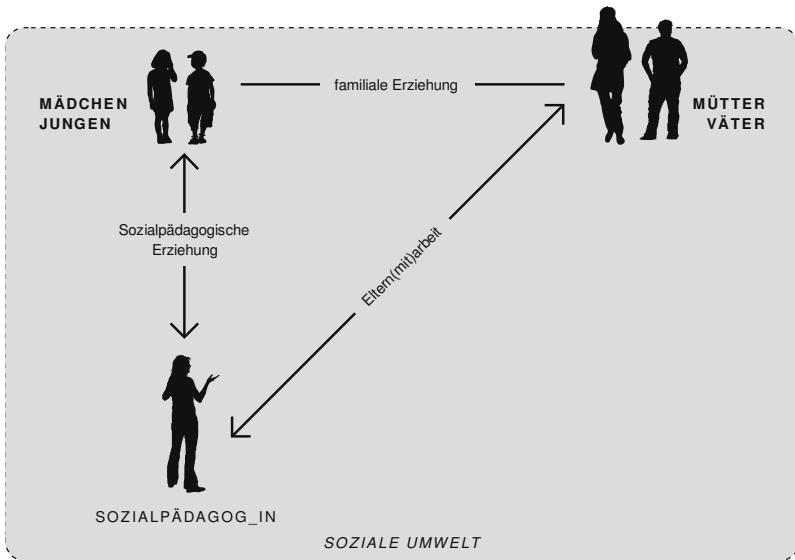
Die Zusammensetzung „**Strukturmodell**“ haben wir gewählt, um die Kinder- und Jugendhilfe als Beziehungsgeflecht der Elemente (Personen und Organisationen) untereinander zu fokussieren.

Sozialpädagogische Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe wird von den Beziehungen und Interaktionen der beteiligten Akteure untereinander sowie von sozialen Orten, sozialen Situationen und Lebenswelten geprägt. Die Beziehungen und Interaktionen der Akteure stehen für uns im Fokus, da nur sie strukturell-rechtlich erfasst werden. Unter Akteuren verstehen wir hier sowohl einzelne Menschen als auch Organisationen und deren Mitarbeiter_innen. Die Akteure und deren Beziehungen haben wir modellhaft visualisiert. Aus sozialpädagogischer und aus rechtlicher Sicht ergeben sich unterschiedliche Systematiken. An dieser Stelle sind nur die grundlegenden typischen Konstellationen dargestellt, die Details, die Besonderheiten und die Ausnahmen folgen in den einschlägigen Buchkapiteln.

1.1 Sozialpädagogisches Modell

Als Erstes stellen wir anhand unseres Modells in zwei Schritten die sozialpädagogisch relevanten Akteure und deren Beziehungen vor.

Abb. 3: Sozialpädagogisches Grundmodell a



© Emanuel/Müller-Alten/Rabe, Beltz Juventa

Die Akteure sind

- in der Kinder- und Jugendhilfe in erster Linie **Mädchen** und **Jungen** in ihrer Sozialisation.
- **Mütter** und **Väter** als Sozialisationsinstanzen, die hier als Synonym für die Erwachsenengeneration stehen.
- **Sozialpädagog_innen**, die in der Kinder- und Jugendhilfe berufstätig sind.

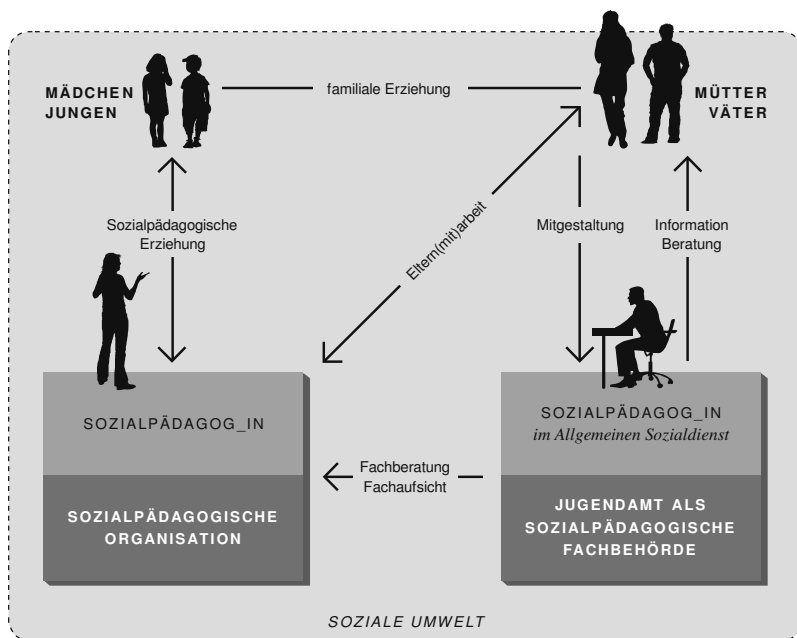
Die Beziehungsstrukturen ergeben sich

- aus der **familiären Erziehung** der Mütter und Väter einerseits und den Mädchen und Jungen andererseits. Sie zeichnet sich durch ständige alltägliche Interaktionen aus, in der die Mädchen und Jungen ihre Bedürfnisse nach Erziehung einbringen. Strukturelle Merkmale sind Privatheit und Emotionalität, Unkündbarkeit und Konstanz über viele Jahre hinweg.
- aus der **sozialpädagogischen Erziehung** zwischen den Sozialpädagog_innen und den Mädchen und Jungen. Diese ist geprägt von Fachlichkeit, einer Auftragserteilung durch Mütter und Väter und zeitlicher Befristung.

- aus der sozialpädagogischen **Eltern(mit)arbeit** als fachliche Berufsarbeit, ebenfalls zeitlich befristet. Im Vergleich zu den Müttern und Vätern besteht ein professionell geprägtes Wissen über Erziehungsprobleme, über methodische Ansätze zur Deutung von Lebenswelten und über die vielfältigen Unterstützungsressourcen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Familien dagegen haben ihr „Familienwissen“ über ihre biografische Prägung der Familienkonstellationen, das für die Fachkraft erst nach und nach erkennbar wird.

Die in der Abb. 3 gezeigten Akteure und Bezüge sind aus sozialpädagogischer Sicht zentral in der unterstützenden Erziehungsleistung. Die Akteure handeln aber nicht aus sich heraus. Sie sind eingebunden in weitere strukturell-institutionelle Rahmenbedingungen, um die wir das Modell nunmehr ergänzen.

Abb. 4: Sozialpädagogisches Grundmodell b



© Emanuel/Müller-Alten/Fabe, Beltz Juventa

Die weiteren Akteure sind zwei Institutionen:

- Die **sozialpädagogische Organisation** bildet sich aus einem professionellen Arbeitsteam (Personal). Diese Organisation gibt die konzeptionelle Rahmung für die professionelle Methodik der Sozialpädagog_in vor und sorgt für die einzelnen Arbeitsaufträge. Diese Organisationen heißen in der Kinder- und Jugendhilfe „Einrichtungen“.
- Das **Jugendamt** als übergeordnete sozialpädagogische Fachbehörde übernimmt die Steuerungsfunktion bei der Umwandlung abstrakter rechtlicher Ansprüche und Vorgaben in konkrete Leistungen für die Familien. Die Verwaltung des Jugendamtes ist Teil der Kommunalverwaltung des Landkreises oder der Stadt und ist hierarchisch organisiert. Der Aufbau des Jugendamtes orientiert sich an Arbeitsfeldern, wie z. B. „Abteilung Offene Kinder- und Jugendarbeit“ oder „Abteilung Kinderbetreuung“.
- Innerhalb des Jugendamtes nimmt der **Allgemeine Sozialdienst (ASD)** mit seinen sozialpädagogischen Fachkräften eine Sonderstellung ein, da er als eigenständige Abteilung des Jugendamtes direkte sozialpädagogische Beratung für Adressat_innen leistet.

Die Bezüge dieser Akteure gestalten sich wie folgt:

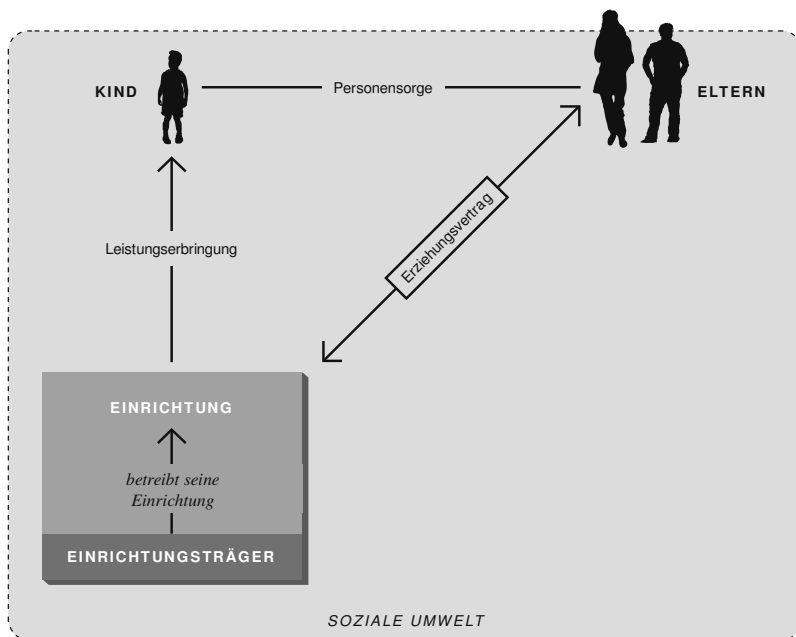
- Die Sozialpädagog_in arbeitet in einem für sie vorfindlichen und von ihr nicht direkt beeinflussbaren **konzeptionellen Rahmen ihrer Organisation**. Die Einhaltung insbesondere der Arbeitsmethoden wird über fachliche Weisung durch die Leitung sicher gestellt. Das sozialpädagogische Tun unterliegt einer strukturellen Unsicherheit, da es komplex, nicht standardisierbar und interaktiv ist. Die kollegiale Beratung im Team kann diese Unsicherheit durch immer wiederkehrende Reflexion der sozialpädagogischen Ziele, des erteilten Auftrags und des praktischen Handelns verringern helfen.
- Die sozialpädagogische Organisation ist an das Jugendamt gebunden, welches die Ausgestaltung der sozialpädagogischen Arbeit in den Einrichtungen sicher stellt und kontrolliert. Die Instrumente sind **Fachberatung** und **Fachaufsicht**.

- Für kurzfristige und kurzzeitige Hilfen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe tritt der Allgemeine Sozialdienst selbst als Dienstleister auf. Er erbringt **Information** und **Beratung** als Unterstützung für Mütter und Väter, bisweilen auch direkt für Mädchen und Jungen.
- Gegenüber Müttern und Vätern ist das Jugendamt die **beratende** und **koordinierende** Stelle, soweit komplexe, mittelfristig wirkende Hilfen angeboten werden sollen.

1.2 Rechtliches Modell

Als zweites folgt unser Modell aus rechtlicher Sicht mit den Akteuren und ihren Bezügen.

Abb. 5: Rechtliches Grundmodell a



© Emanuel/Müller-Alten/Rabe, Beltz Juventa

Die Akteure sind:

- das **Kind** in der Begrifflichkeit des Grundgesetzes (GG) und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), verstanden als noch nicht volljähriger Mensch, in § 2 BGB auch als „Minderjähriger“ bezeichnet. Das SGB VIII bezieht den Begriff **Kind** auf Mädchen und Jungen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und benennt diejenigen im Alter von 14 bis zum Eintritt der Volljährigkeit als **Jugendliche**, § 7 Abs. 1 Ziff. 1, 2 SGB VIII.
- die **Eltern**. Sie sind im Verhältnis zum Kind Verwandte gemäß § 1589 BGB, belegt mit den Begriffen Mutterschaft, § 1591 BGB, und Vaterschaft, § 1592 BGB. Diese sind – sofern sie miteinander verheiratet sind – Inhaber der elterlichen Sorge nach § 1626 BGB (zur elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern siehe Kap. 10.2).
- der **Träger der Einrichtung** als juristische Person, dem die sozialpädagogische Organisation „gehört“. Juristische Personen sind rechtlich selbstständig und werden von bestimmten eingesetzten Personen (z. B. Geschäftsführer_in) vertreten. Dieser Träger organisiert und **betreibt** „sozialpädagogische Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen“, so die Begriffe in § 79 SGB VIII.

Die strukturellen Rechtsbeziehungen stellen sich wie folgt dar:

- Gemäß unserer Verfassung sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern, Art. 6 Abs. 2 GG. Das Verhältnis zwischen Eltern und Kind wird bestimmt von den **gesetzlich vorgegebenen Rechten und Pflichten der elterlichen Sorge**, die Kinder zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und ihren Aufenthalt zu bestimmen, § 1631 Abs. 1 BGB. Die Eltern treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der elterlichen Sorge in eigener Verantwortung, § 1627 BGB. Dabei haben sie vorrangig das Kindeswohl in ihrer eigenen familiären Lebenswelt zu berücksichtigen. Einen für alle Familien gleichen, objektiven Maßstab für die Qualität von Erziehung gibt es deshalb nicht.
- Zwischen Eltern und Einrichtungsträger wird ein **Erziehungsvertrag** geschlossen, in dem die anteilige Übertragung der elterlichen Sorge zur Ausübung für die Dauer der Betreuung in der Einrichtung zu regeln ist. Darüber hinaus sind die Erziehungsaufgaben

der Einrichtung im Verhältnis zum Kind zu klären. Dieser Vertrag hat Schutzwirkungen zugunsten des Kindes.

- Zwischen der Einrichtung und dem Kind erfolgt die **Leistungserbringung**. Es entsteht ein tatsächliches Leistungsverhältnis. Die Pflichten zur Erziehung im Verhältnis zum Kind ergeben sich aus den Vertragsbeziehungen zwischen den Eltern und dem Einrichtungsträger.

Der **Erziehungsvertrag** als gegenseitiger privatrechtlicher Vertrag müsste auch die Vergütung für die Dienstleistung des Trägers beinhalten. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind in der Regel personalintensiv und daher teuer (zum Erziehungsvertrag siehe ausführlicher Kap. 4.3.2, Kap. 7.4.2 und Kap. 10.2).

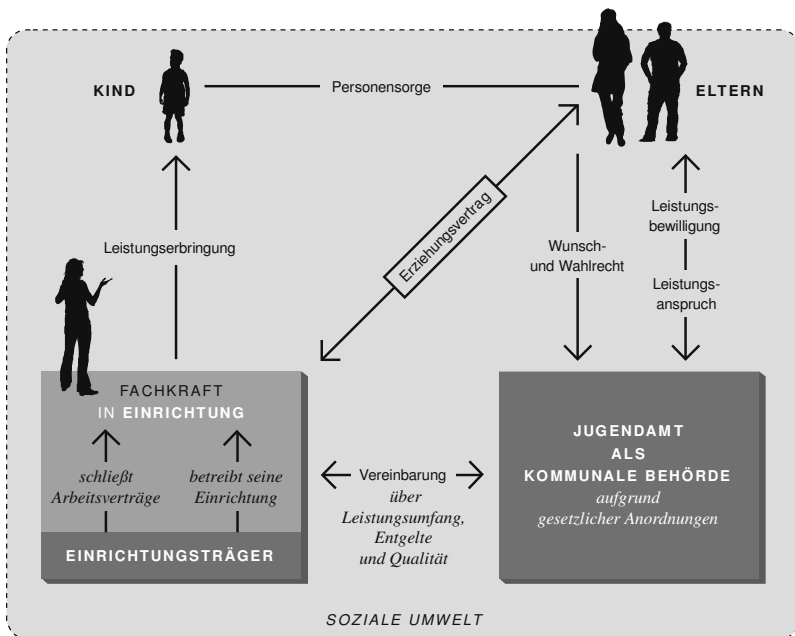
Es gibt ein sozialpolitisches Interesse in Deutschland, allen Kindern eine ihnen angemessene Erziehung zukommen zu lassen, weil für die Lebensräume von Kindern strukturelle Defizite in der Gesellschaft ausgemacht werden. Mit dem Sozialgesetzbuch VIII werden Förderleistungen spezifiziert und in Rechtsansprüche der Eltern und Kinder umgewandelt. Aus diesem Grund sind alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe hoch subventioniert und müssen von den Eltern in der Regel nicht bezahlt werden (Ausnahme Kita). Für die Durchführung dieser gesetzlichen Jugendhilfeleistungen ist das **Jugendamt** beauftragt, §§ 3 Abs. 2 S. 2 und 69 Abs. 3 SGB VIII (siehe Kap. 9).

Die in der Abb. 5 gezeigten Akteure und Bezüge werden von folgenden Akteuren im Jugendhilfesystem stark beeinflusst:

- das Jugendamt als kommunale Behörde aufgrund gesetzlicher Anordnungen,
- die Fachkraft als in der Einrichtung handelnde Angestellte (analog § 72 Abs. 1 SGB VIII).

Das rechtliche Modell (Abb. 5) wird nachfolgend um diese Akteure ergänzt.

Abb. 6: Rechtliches Grundmodell b



© Emanuel/Müller-Alten/Rabe, Beltz Juventa

Die rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten sind wie folgt:

- Zwischen Eltern, Kindern und Jugendamt ergibt sich ein Sozialrechtsverhältnis nach dem Sozialgesetzbuch. Damit charakterisiert sich das Jugendamt als Sozialleistungsbehörde. Die Kinder oder die Eltern sind Inhaber des **Leistungsanspruchs** auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und Antragsteller im Verwaltungsverfahren. Sie werden damit Leistungsberechtigte. Das Jugendamt ist Instanz für die **Leistungsbewilligung** und der Kostenträger.
- Zwischen Jugendamt und Einrichtungsträger wird eine **Vereinbarung über Leistungsumfang und Entgelte** geschlossen. Diese Vereinbarung beeinflusst unmittelbar den Erziehungsvertrag zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern. Nur die sozialpädagogischen Leistungen, die durch das Jugendamt generell bewilligt und finanziert werden, kann die Einrichtung den einzelnen Eltern anbieten.

- Zwischen Fachkräften und Einrichtung werden **Arbeitsverträge** geschlossen, in denen die Rechte der Arbeitnehmer_innen und die Arbeitspflichten geregelt werden. Im Rahmen seines Direktionsrechts konkretisiert der Arbeitgeber die sozialpädagogischen Arbeitsaufträge auf der Grundlage seines – mit dem Jugendamt vereinbarten – Konzeptes.

Diese **Grundmodelle** befassen sich im Wesentlichen mit denen im § 2 Abs. 2 SGB VIII genannten Leistungen der Jugendhilfe. Unter anderen sind dies:

1. Angebote der Jugendarbeit, [...]
2. Familienberatung und Familienbildung,
3. Kindertagesstätten,
4. Hilfen zur Erziehung.

Daneben stehen zwei weitere zentrale Aufgaben des Jugendamtes, nämlich der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (siehe Kap. 8) sowie die Erlaubniserteilungen für Einrichtungen und den Kontrollen über deren Tätigkeiten. Sie werden später gesondert behandelt (siehe Kap. 3.3). Die Jugendämter haben eine Reihe von so genannten „*anderen Aufgaben der Jugendhilfe*“, die in § 2 Abs. 3 SGB VIII in 13 Positionen aufgelistet sind. Unter anderen sind dies:

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen,
2. die Erteilung der Pflegeerlaubnis,
3. die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb von Heimen,
4. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten,
5. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft des Jugendamtes.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist darüber hinaus eingebunden in die Zusammenarbeit mit weiteren öffentlich-rechtlichen Institutionen, deren „*Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt*“, § 81 SGB VIII. Dies sind insbesondere Schulen, Gesundheitsamt und Polizei. Auch diese institutionellen Kooperationen zu Gunsten der Familien können mit dem Strukturmodell ergänzend erarbeitet werden. Sie hier darzustellen, würde die Grundlagenfunktion dieses Lehrbuches überschreiten.

1.3 Arbeiten mit dem Strukturmodell

In den nachfolgenden Kapiteln stellen wir die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe anhand von einzelnen Arbeitsfeldern vor. Sie können das Modell zur Erfassung anderer Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe nutzen, in dem Sie die Grundmodelle (Abb. 4 und Abb. 6) als abstraktes Konstrukt verwenden und den von Ihnen in den Blick genommenen Arbeitsplatz analog der Grundmodelle konkretisieren.

Sie würden folgende Fragen aufwerfen und beantworten:

1. Um welches Arbeitsfeld handelt es sich, was wissen Sie über dessen Grundzüge?
2. Welche Beteiligte (Personen und Organisationen) gibt es? (Das können mehr als vier sein)
3. Welche Rechtskonstruktionen mit welchen Zuständigkeiten nehmen auf die jeweiligen Beteiligten Einfluss? (Behörde, Verein, Amtsperson, Geschäftsführer etc.)
4. Welche Arbeitsbeziehungen bestehen zwischen den einzelnen Beteiligten? (Wer „gibt“ etwas, wer „erhält“ etwas, wo muss kooperiert werden?)
5. Welche Verträge finden Sie vor?
6. Schlussfolgerung: Wie können Sie die strukturierten Rahmenbedingungen für die einzusetzende sozialpädagogische Methodik im konkreten Arbeitsauftrag den Adressat_innen gegenüber, beschreiben?

Mit diesem Modell können Sie sich Klarheit verschaffen über die strukturellen Rahmenbedingungen eines Arbeitsplatzes und den daraus folgenden generellen Aufgaben.

Sie können mit dem Modell aber keinen Einzelauftrag gegenüber einer Familie oder einzelnen Adressat_innen entwickeln. Hierzu nutzt die Kinder- und Jugendhilfe z. B. im Bereich der Hilfe zur Erziehung das Hilfeplanverfahren (siehe Kap. 4.3.3).

2. Offene Arbeit für junge Menschen gestalten

2.1 Themenhorizont

Sarah, Marc und Patrick wollen nachmittags nach der Schule „etwas“ Eigenes machen. Sie gehen ins städtische Jugendzentrum. Warum finden sie dort „Offene (Jugend-)Arbeit“? Was hat das mit dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – zu tun? Kurz geantwortet: Es sind dort – für alle junge Menschen erreichbare – sozialpädagogische Angebote zu finden, die außerhalb der Schule liegen, ohne bürokratische Hürden erreicht werden können und keinen kommerziellen Zwecken dienen.

Mit dem Übergang in die weiterführende Schule ab dem elften Lebensjahr tritt die Selbstbestimmung des Kindes im Spannungsfeld zur familiären Eingebundenheit stärker in den Vordergrund. Diese Entwicklung wird als „Verfrühung der Jugendphase“ (Böhnisch 2012, S. 120) bezeichnet und basiert auf Erkenntnissen wissenschaftlichen Forschungen aus dem Bereich der außerschulischen Jugendarbeit (vgl. Thole 2000, S. 152).

An diese Entwicklung knüpft die professionelle offene Kinder- und Jugendarbeit an. Grundlegend sind folgende sozialpädagogische Konstruktionen typischer jugendlicher Lebensläufe:

Bereits Mädchen und Jungen ab neun Jahren erweitern deutlich ihren Bewegungs- und Erfahrungsraum, ihre eigenständige Bestimmung von Zeiten und Orten nimmt zu, sie emanzipieren sich zunehmend von elterlichen Vorgaben. In der Schule sind die Jungen und Mädchen noch mit formalen Bildungsanforderungen konfrontiert und das System Schule strukturiert ihre zeitliche Lebensgestaltung stark. Auch können die Kultur- und Freizeitgestaltung in diesem Alter durch Kurse, Trainings in Vereinen, u. a. weiter strukturierend wirken. Die spätere Jugend kann als **eigenständige Lebensphase** gesehen werden, die geprägt ist vom Spannungsfeld der fortschreitenden Verselbstständigung einerseits und den wachsenden gesellschaftlichen Anforderungen, vermittelt vor allem durch die Institutionen Schule und Arbeits- bzw. Ausbildungssystem, andererseits.

Die Jugendphase ist als **Experimentierraum** zu begreifen, indem Mädchen und Jungen in der Gegenwart ihr „Jugendlichsein“ ausleben können